



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 13/ 2012

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 07.05.2012

**Sondersitzung des Bauausschusses
am Donnerstag, dem 10.05.2012 um 16:00 Uhr
Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 57 "Weiße Mauer", 025/BV/12
 - 2.2 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 57 "Weiße Mauer", 026/BV/12
 - 2.3 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- gez. Bühligen
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 01/2012 vom 11.01.2012) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2000 vom 28.12.2000)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.01/2012 vom 11.01.2012)

Merseburg, den 08.03.2012
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1 Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Merseburg betreibt die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Reinigung unterliegenden Straßen gelten die Verpflichteten der anliegenden oder durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke werden den Verpflichteten der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Ein Grundstück gilt im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung auch dann als erschlossen, wenn es zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügt. Diese Grundstücke werden im Folgenden als Hinterliegergrundstücke bezeichnet.

§ 2 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Merseburg erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung Gebühren.
- (2) Die Gebührensätze für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge betragen jährlich: 1,12 EUR.
- (3) Die Gebührensätze sind so bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt Merseburg selbst zu tragenden, nicht umlagefähigen Kostenanteils deckt. Dieser Kostenanteil beträgt 25 von Hundert. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln, Warthallen, u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen.

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Eigentümer und sonstig dinglich Nutzungsberechtigte und Berechtigte.
- (2) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III, Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), Mieter, Pächter, dinglich Nutzungsberechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt neben dem neuen Verpflichteten entfallen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge entsprechend der einmal wöchentlichen Reinigung. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (2) Bei Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt Merseburg zu reinigenden Straßen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen anliegen, sind die Straßenfrontlängen jedoch getrennt in Ansatz zu bringen.
- (3) Da § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA keine Unterscheidung hinsichtlich der Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger vorsieht, besteht die Notwendigkeit der Heranziehung von Hinterliegern. Die Satzung sieht vor, dass sich die Höhe der Straßenreinigungsgebühr bei Hinterliegergrundstücken auf Grund des Frontmetermaßstabes nach der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite bestimmt. Die fiktiven Frontlängen der Hinterlieger müssen bei der Gebührenkalkulation die Zahl der Gesamtfreymeter erhöhen und damit allen Gebührenpflichtigen zugute kommen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit.
- (5) Soweit die Stadt Merseburg die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Nr. 2 KAG LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis in Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Gebührenmaßstabes.
- (3) Dem Gebührenpflichtigen wird jährlich ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt. Bei Wohnungseigentum wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.
- (4) Die Gebühren sind wie folgt an die Stadtkasse Merseburg zu zahlen.
Für Kleinbeträge bis 50 EUR wird eine einmalige Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festgelegt.
Gebühren über 50 EUR sind zu gleichen Teilen zum 01.07. und 15.11. des Jahres zu zahlen.
- (5) Wenn die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, jedoch mindestens einen Monat eingeschränkt war oder eingestellt werden musste, erfolgt eine entsprechende Gebührenminderung. Diese Gebührenminderung wird beim Gebührenbescheid des Folgejahres festgestellt und dort zur Anrechnung gebracht.

§ 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Erlass der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Verpflichteten eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Inkrafttreten

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 01/2012 vom 11.01.2012) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2000 vom 28.12.2000)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.01/2012 vom 11.01.2012)

Merseburg, den 08.03.2012

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 - 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtgebietes von Merseburg alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Straßenbegleitgrün, Bankette, Parkspuren, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum gegenüberliegenden Straßenbord.
- (4) Die Mahd und der Grünschnitt des Straßenbegleitgrüns, der Bankette, der Randstreifen, der Grünanlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen obliegt der Stadt.
- (5) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Merseburg obliegt, lässt sie diese für die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 21.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Merseburg obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Stadt Merseburg führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz, Hundekot und sonstigen Abfällen.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.

- (3) Bei der Straßenreinigung ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (4) Besonderer Staubentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit dem nicht behördlich, angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein.
- (6) Die Stadt wird zur Laubentsorgung bis 31.08.2012 eine Regelung treffen.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen erfolgt durch die Stadt gemäß dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. In Fußgängerzonen ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite ab den Hausfronten von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.
- (5) Bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (6) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängend benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, Radwegen, einschließlich der Fußgängerzonen dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten.
- (8) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung / Verzeichnis der Straßen, in denen die Straßenreinigung vom anliegenden Grundstück bis zum Straßenbord und der Winterdienst auf den Gehwegen den Verpflichteten obliegt.

<i>Straße:</i>	<i>Einschränkung</i>
Merseburg	
Agnerstraße	
Alte Lauchstädter Straße	(siehe Anlage 2)
Am Airpark	
Amtshäuser	(siehe Anlage 2)
Am Werder	einschl. Straße zwischen Am Werder und Brücke OT Trebnitz
An der Hoffischerei	
An den Rohrackern	
Bahnhofplatz	
Bahnhofstraße	
Beunaer Straße	(siehe Anlage 2)
Brandisstraße	
Brühl	
Burgstraße	(siehe Anlage 2)
B181	zwischen Weißenfelser Str. und Amtshäuser zwischen Leipziger Straße und Gemarkungsgrenze
Dammstraße	
Domplatz	
Entenplan einschl. Fußgängerzone	
Fischweg	(siehe Anlage 2)
Geiseltalstraße	
Gerichtsrain	(siehe Anlage 2)
Geusaer Straße	einschl. K 2174
Hallesche Straße	(siehe Anlage 2)
Hans-Grade-Straße	einschl. Straße zum Flugplatz
Henckelstraße	
Herrfurthstraße	(siehe Anlage 2)

Hoppenhaupt-Straße	
Hölle	
Ikarusstraße	
Kastanienpromenade	
Klobikauer Straße	(siehe Anlage 2)
König-Heinrich-Straße	(siehe Anlage 2)
Ladegaststraße	
Leipziger Straße	
Lessingstraße	
Lindenstraße	
Lutherstraße	(siehe Anlage 2)
Mittelfeldstraße	
Naumburger Straße	zwischen B 91 und Weißenfelser Straße (B 181) zwischen Bahnhof Beuna und Friedhof Kötzschen zwischen B 91 und Naumburger Straße (B181) (siehe Anlage 2)
Querfurter Straße	
Rischmühle	
Rudolf- Breitscheid-Platz	
Schokholtzstraße	
Schulstraße	
Simon-Hoffmann-Straße	
Sixtstraße	nur Teilstück zwischen B181 und Brühl (siehe Anlage 2)
Straße des Friedens	
Straße zwischen Fischweg und Annemariental	
Straße zwischen Alte Lauchstädter Straße und Kastanienpromenade	
Teichstraße	
Thomas-Müntzer-Straße (B91)	
Thüringer Weg (I 182)	(siehe Anlage 2)
Weißer Mauer	(siehe Anlage 2)
Weißenfelser Straße	einschl. Teilstück zw. Weißenfelser Str. und Poller
Werderstraße	einschl. Teilstück zw. Werderstraße und Am Werder (siehe Anlage 2)
OT Atzendorf	
Am Stadtweg	
Goethestraße	
Merseburger Straße	
OT Beuna	
Am Sportplatz	(siehe Anlage 2)
Großkaynaer Straße	(siehe Anlage 2)
Geusaer Weg	(siehe Anlage 2)
Merseburger Straße	
Naumburger Straße	(siehe Anlage 2)
Straße am Einkaufszentrum	
OT Blösien	
Birkenweg	einschl. Teilstück zw. Birkenweg bis Gemarkungsgrenze (siehe Anlage 2)
Franklebener Straße	(siehe Anlage 2)
Geusaer Straße	und Teilstück zw. Geusaer Str. Gemarkungsgrenze (K 2174) (siehe Anlage 2)
OT Geusa	
Geusaer Straße	(siehe Anlage 2)
Goethestraße	(siehe Anlage 2)
Straße vom unbefestigten Weg an	
Geusaer Straße Haus-Nr. 79 bis Gemarkungsgrenze	
OT Meuschau	
Am Teich	
Auenweg	(siehe Anlage 2)
Kollenbeyer Weg	(siehe Anlage 2)
OT Trebnitz	
Merseburger Straße Trebnitz	
Straße zwischen Merseburger Straße Trebnitz und Dorfstraße Trebnitz	
OT Zscherben	
Merseburger Straße	(siehe Anlage 2)
Stangenweg	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung / Verzeichnis der Straßen, in denen die Straßenreinigung in vollem Umfang (vom anliegenden Grundstück bis zur Straßenmitte) und der Winterdienst auf Gehwegen den Verpflichteten obliegt (durch Stadtratsbeschluss ist die Aufnahme einzelner Straßen in Anlage 1 möglich)

Merseburg
Abbestraße

Ahornweg	
Akazienweg	
Alberichstraße	
Albert-Keller-Straße	
Albrecht-Dürer-Straße	
Alois-Senefelder-Straße	
Alte Lauchstädter Straße	Weg zu Haus-Nr. 7,9,11,13
Am Eichhornpark	
Am Goldgraben	
Am Neumarkttor	
Am Saalehang	
Amselweg	
Am Stadtpark	
Am Stecknersberg	
Amtshäuser	Sackgasse Haus-Nr. 1-9 und 8-14
Am Werder	Weg zw. Brücke und Haus Nr. 1
An der Klia	
Annemariental	
Apothekerstraße	
Arthur-Scheibner-Straße	
August-Bebel-Straße	
Basedowstraße	
Benndorfer Straße	
Bergmannseck	
Bergmannsring	
Bertolt-Brecht-Straße	
Beunaer Straße	Straße zu Haus-Nr. 1 und 3
Birkenweg	
Bithorn-Promenade	
Blütenweg	
Bottroper Straße	
Brauhausstraße	
Breite Straße	
Brotuffstraße	
Buchenweg	
Bunsenstraße	
Burgstraße	Weg hinter Haus-Nr. 9,11,13,15,17,19
Bürgergarten	
Carl-Bosch-Straße	
Châtillonner Straße	
Christianenstraße	
Clara-Zetkin-Straße	
Curiestraße	
Damaschkestraße	
Dieselstraße	
Dompropstei	
Domstraße	
Dr.-Erhard-Hübener-Straße	
Drosselweg	
Eckehardtstraße	
Eisenbahnstraße	
Elisabeth-Schumann-Straße	
Erich-Weinert-Straße	
Erlenweg	
Ernst-Moritz-Armdt-Straße	
Erwinstraße	
Erzbergerstraße	
Fasanerie	
Feldschlößchenweg	
Feldstraße	
Fichtestraße	
Fieselerstraße	
Finkenweg	
Fischweg	nur Teilstück zwischen Knapendorfer Weg und Jagdrain nur westliche Sackgasse an Haus-Nr. 17,19,21
Fliederweg	
Florian-Geyer-Straße	einschl. Stichstraße an Haus-Nr. 2a und 7
Förderstraße	
Freiligrathstraße	
Friedrich-Wöhler-Straße	

Friesenstraße	
Fritz-Haber-Straße	
Fritz-Hofmann-Weg	
Fritz-Reuter-Straße	
Fritz-Winkler-Straße	
Gartenstraße	
Gaußstraße	
Genzanoer Straße	
Georgstraße	
Gerichtsrain	nur Teilstück zwischen Hallesche Straße und Vor dem Klausentor nur Stichstraße zu Haus-Nr. 5,7,9,17,21
Geschwister-Scholl-Straße	
Glückaufstraße	
Goethestraße	
Goldammerweg	
Gotthardstraße	
Graf-von-Arnim-Straße	
Große Ritterstraße	
Grüner Markt	
Grüne Straße	
Gustav-Adolf-Straße	
Gutenbergstraße	
Haackestraße	
Haeckelstraße	
Hälterstraße	
Häuerstraße	
Hallesche Straße	Wege an Haus-Nr. 29,31,33,47a-49e, Weg zum Grundstück Haus-Nr. 103 einschl. Weg zwischen Von-Bayer-Straße und Hansastraße
Hansastraße	
Hatheburgstraße	
Heinrich-Heine-Straße	
Hermann-Löns-Weg	
Herrfurthstraße	Straße an Haus-Nr. 3,5,7
Herweghstraße	
Hohe Brücke	
Hohndorfer Weg	
Horststraße	
Hugo-Vogel-Straße	
Huttenstraße	
Illweg	
Immanuel-Kant-Straße	
Isselweg	
Jagdrain	
Jahnstraße	
Joachim-Quantz-Straße	
Junkersstraße	
Kastanienallee	
Kinzigweg	
Kirchstraße	
Kirschweg	
Klaprothstraße	
Kleine Ritterstraße	
Klobikauer Straße	nur Teilstück zwischen B91 und Gartenanlage West e.V.; Sackgasse hinter Wohnblock Haus- Nr. 103-109; Weg zum Rotthügel e. V.
Kloster	
König-Heinrich-Straße	unbefestigter Teil an Haus-Nr. 47-83; Lieferzone Haus-Nr. 2-8c; Sackgasse zu Haus-Nr. 17a-19a u. Haus-Nr.13
Kötzschener Weg	
Krautstraße	
Kyllweg	
Lahnweg	
Lassallestraße	
Lauchstädter Straße	
Lerchenweg	
Leunaer Straße	
Leunaweg	
Lindenaustraße	
Lippeweg	
Lutherstraße	Sackgasse zu Haus-Nr. 19
Luppestraße	
Mainweg	
Marienstraße	
Markt	

Markwardstraße
 Max-Planck-Weg
 Meistergasse
 Melanchthonstraße
 Melchior-Brenner-Straße
 Meuschauer Straße
 Mitscherlichweg
 Moestelstraße
 Moselweg
 Mühlberg
 Murgweg
 Naheweg
 Naumburger Straße

nur Teilstück zwischen B 91 und Friedhof Kötzschen; Weg an Haus-Nr. 173a-183; Weg an Haus-Nr.
 164,164a,168,170; Weg an Haus-Nr. 155-165 bis Kirche; ; Weg zu Haus-Nr. 76 und 78, 80;
 Weg an Haus-Nr. 42-42j; Weg an Haus-Nr. 44, 4 und Gartenanlage; Weg an Haus-Nr. 27-35

Naundorfer Straße
 Nelkenweg
 Nernststraße
 Neumarkt
 Nulandtplatz
 Nulandstraße
 Oberaltenburg
 Obere Burgstraße
 Ölgrube
 Oeltzschnerstraße
 Otto-Lilienthal-Straße
 Ottoweg
 Pappelallee
 Paracelsusweg
 Parkstraße
 Paul-Gerhardt-Straße
 Philipp-Müller-Straße
 Platanenweg
 Poststraße
 Preußerstraße
 Querstraße
 Rademacherstraße
 Rathenaustraße
 Reinefarthstraße
 Rektor-Block-Straße
 Rheinstraße
 Rischmühlenschleuse
 Robert-Blum-Straße
 Robert-Koch-Straße
 Röntgenstraße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Rosental
 Rosenweg
 Roßmarkt
 Roter Feldweg
 Rudolf-Harbig-Straße
 Ruhrweg
 Saalestraße
 Saarweg
 Salmweg
 Sand
 Schiefweg
 Schillerplatz
 Schillerstraße
 Schmale Straße
 Schreiberstraße
 Seebeckstraße
 Seffnerstraße
 Siedlerweg
 Siegfried-Berger-Straße
 Siegfriedstraße
 Siegweg
 Sixtstraße
 Slawenweg
 Sonnenwinkel

Sorbenweg	
Spergauer Weg	
Stänker gasse	
Starweg	
Steigerstraße	
Steinstraße	
Stieglitzweg	
Stockgasse	
Straße der Jugend	
Stufenstraße	
Südstraße	
Thankmarstraße	
Theodor-Körner-Straße	
Thietmarstraße	
Thüringer Weg	Straße an Haus-Nr. 14-28 einschl. Kötzscher Weg 1
Tiefer Keller	
Triebelstraße	
Trothastraße	
Tulpenweg	
Ulmenweg	
Unteraltenburg	
Unter den Eichen	
Veilchenweg	
Venenien	
Von-Bayer-Straße	
Von-Behring-Straße	
Von-der-Recke-Straße	
Von-Harnack-Straße	
Von-Helmholtz-Weg	
Von Liebig-Weg	
Vor dem Klausentor	
Wagnerstraße	
Walter-Bauer-Straße	
Weidenweg	
Weinberg	
Weißer Mauer	Weg zwischen Haus Nr. 34 und 36 bis Poller
Werderstraße	Weg zwischen Haus Nr. 1 und Poller; Weg zwischen Werderstraße und Haus-Nr. 3d , Weg an Haus. Nr. 5, 7 , 9 bis Gemarkungsgrenze; Weg im Bereich in der Gartenanlage Am Saalestrand e. V.
Werner-Seelenbinder-Straße	
Wernsdorfer Straße	
Wiesenweg	
Wilhelm-Lieb knecht-Straße	
Winkel	
Wupperweg	
Zeppelinstraße	
Ziegelweg	
Ziolkowskistraße	
Zscherbener Weg	
Zwergstraße	
OT Atzendorf	
Am Feldrain	
Am Wiesenrain	
Hinter dem Dorfe	
Kirchgasse	
Schillerstraße	
OT Beuna	
Ahornweg	
Altes Dorf	
Am Bahnhof	
Am Feldrain	
Am Sportplatz	Weg zum Stellwerk
Am Wassergraben	
An der Geisel	
Atzendorfer Weg	
Eisenbahnstraße	
Geiselgrund	
Geiselring	
Geusaer Weg	einschl. Radwanderweg Salzstraße und Jakobsweg zw. A 38 und Gemarkungsgrenze zum OT Zscherben

Großkaynaer Straße	Sackgasse zum Recyclingpark Beuna
Kirchweg	
Lindenweg	
Naumburger Straße	Straße zwischen L181 und A 38
Puppensiedlung	
Schulweg	
Siedlung	
OT Blösien	
Am Sportplatz	
Bergmannsring	
Birkenweg	Birkenweg bis Teichstraße; Weg von Feldweg bis Haus-Nr.1 und bis 14
Franklebener Straße	Straße an Haus-Nr. 9,11; Birkenweg bis Sackgasse
Geusaer Straße	Straßen zu Haus- Nr. 91b, 91c und 91e
Kleine Gasse	
Milzauer Weg	
Schulstraße	
Teichstraße	
Wiesenweg	
OT Geusa	
Am Floß	
Am Herrental	
Am Weinbergrain	
Gartenweg	
Geusaer Straße	Weg zu Haus-Nr. 51,53,55,65; Busumfahrung am Zentralfriedhof ; Straße zu Haus-Nr. 87
Goethestraße	Weg zu Haus-Nr. 11,13,13a,13b,13c; Weg zu Haus-Nr.15,15a,15b,15c,15d, 17,17b; Weg zu Haus-Nr. 17,17a; Weg zu Haus-Nr. 21,21a,23c,23b
Grüne Gasse	
Knapendorfer Weg	
Rohrwiesenweg	
Schillerstraße	
Siedlerstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
OT Meuschau	
Am Denkmal	
Am Sportplatz	
Auenweg	Dorfstraße bis Haus-Nr. 18a und Waldstück gegenüber
Dorfstraße	
Feldweg	
Im Dorfe	
Kirchgasse	
Kreuzweg	
Kollenbeyer Weg	Auenweg bis Luppebrücke
Siedlung	
Wiesenäckerweg	
Zum Fürstendamm	
Zum hohen Rain	
Zur Saale	
OT Trebnitz	
Dorfstraße Trebnitz	
OT Zscherben	
Merseburger Straße	Platz, Platz bis Feldweg hinter Wohnbebauung; Straße an Haus- Nr. 14 und 15a; Feldweg hinter Wohnbebauung einschl. Radwanderweg Salzstraße und Jakobsweg zw. Merseburger Straße und Gemarkungsgrenze zum OT Beuna
Zscherbener Weg	

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de